

Vom Heiligen Stuhl unmittelbar abhängige Bistümer im mittelalterlichen Europa

ANZELM WEISS

Die Frage, die wir vereinfachend und für die Zwecke unserer Arbeit als Problematik der vom Heiligen Stuhl unmittelbar abhängigen Bistümer bezeichnen können, ist der polnischen Geschichtsschreibung nicht fremd. Ähnlich wie in der internationalen rechtsgeschichtlichen Literatur tritt sie auch bei uns unter dem Namen der exempten Bistümer in Erscheinung.

In Polen begegnen fast alle Historiker, die über die Anfänge unseres Staates und der polnischen Kirche schreiben, dem hier signalisierten Problem. Dies steht mit dem Versuch im Zusammenhang, den Rechtsstatus der ersten, historisch gesicherten Bistümer auf polnischem Boden – der Bischöfe Jordan und Unger – zu definieren¹ In dieser Frage vertreten die Gelehrten zwei prinzipiell unterschiedli-

¹ Das Wort in der Frage des Rechtsstatus der ersten Bischöfe in den polnischen Gebieten ergriffen u.a.: W. Abraham, *Organizacja Kościoła w Polsce do połowy wieku XII (Die Kirchenorganisation in Polen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts)*, Poznań 1962, S. 114-118; J. Umiński, *Powstanie biskupstwa poznańskiego i zależnego odeń archidiakonatu czerskiego (Die Entstehung des Posener Bistums und des von ihm abhängigen Archidiakonats Czersk)*, „Wrocławskie Wiadomości Kościelne” 1/2:1952, S. 46; J. Nowacki, *Dzieje archidiecezji poznańskiej (Die Geschichte der Erzdiözese Posen)*, Bd. 1, Poznań 1959, S. 33 f.; J. Dowiat, *Metryka chrztu Polski (Die Beurkundung der Taufe Polens)*, Warszawa 1961; T. Silnicki, *Początki organizacji Kościoła w Polsce za Mieszka I i Bolesława Chrobrego (Die Anfänge der Kirchenorganisation in Polen unter Mieszko I. und Boleslaw dem Tapferen)*, in: *Początki Państwa Polskiego. Księga Tysiąclecia (Die Anfänge des polnischen Staates. Ein Buch zur Jahrtausendfeier)*, Bd. 1, Poznań 1962, S. 323; P. Bogdanowicz, *Chrzest Polski (Die Taufe Polens)*, NP. 23:1966, S. 47; Z. Sułowski, *Początki Kościoła w Polsce (Die Anfänge der Kirche in Polen)*, in: *Kościół w Polsce (Kirche in Polen)*, hrsg. von J. Kłoczowski, Bd. 1, Kraków 1966, S. 48; S. Hain, *Powstanie biskupstwa poznańskiego (Die Entstehung des Bistums Posen)*, NP 30:1969, S. 38-42; M. Banaszak, *Charakter prawny biskupów Jordana i Ungera (Der rechtliche Charakter der Bischöfe Jordan und Unger)*, ebd., S. 43-123; H. Łowmiański, *Początki Polski (Die Anfänge Polens)*, Bd. 5, Warszawa 1973, S. 592; B. Kumor, *Historia Kościoła w Polsce (Geschichte der Kirche in Polen)*, hrsg. von B. Kumor und Z. Obertyński, Bd. 1, Teil 1, Poznań 1974, S. 38.

che Standpunkte. Die einen nehmen an, die ersten Hierarchen auf polnischem Boden seien Missionsbischöfe gewesen, während die anderen sie eher für Posener Diözesanbischöfe halten, welche mit dem Privileg der Exemption bedacht wurden². Wenn letztere die Richtigkeit ihrer These aufzeigen wollen, dann müssen sie beweisen, daß die Praxis der Exemption von Bistümern in der abendländischen Kirche des 10. Jahrhunderts überhaupt schon bekannt war³. Józef Nowacki und Marian Banaszak, die wichtigsten Vertreter der Hypothese vom Diözesancharakter der Bischöfe Jordan und Unger, benutzten zur Behandlung der Frage der Bistumdexemptionen die zu diesem Thema vorhandenen Arbeiten, ohne diese jedoch genauer zu untersuchen. Beide gelangten zu der Schlußfolgerung, daß der Wissensstand in der Frage der exempten Bistümer ungenügend ist, und postulieren die Notwendigkeit neuer Untersuchungen über diese Kategorie von Bistümern⁴. Ähnlich äußerte sich Tadeusz Silnicki, welcher bereits 1962 schrieb: „Die Exemption als Institution des allgemeinen Rechts ist bisher nicht genauer untersucht worden und viel zu wenig bekannt“⁵. Wenn die Meinungen der beiden ersten erwähnten Gelehrten richtig sind, dann hat T. Silnicki unrecht. Es gibt durchaus Arbeiten – und gar nicht so wenige – über die „Exemption als Institution des allgemeinen Rechts“ sowie über die „Exemption von Klöstern und Orden“⁶.

Dagegen können wir zum Thema der Exemption von Bistümern nur drei Titel notieren. So hat Paul Hinschius in seiner ausgezeichneten „Summe des Rechts“ unter dem Titel „System des katholischen Kirchenrechts“ den gesamten 94. Paragraphen dieser Problematik gewidmet (”Die exempten Bischöfe“, S. 329-335). Die Arbeit von P. Hinschius, die für viele Generationen von Historikern ein wichtiges Lehrbuch und eine „Enzyklopädie“ rechtsgeschichtlichen Wissens darstellte, hat im höchsten Grade dazu beigetragen, daß sich in der wissenschaftlichen Literatur nicht nur der Begriff der „exempten Bischöfe und Bistümer“ herausgebildet hat, sondern sie hat auch zur Erweiterung des Umfanges unseres Wissens über sie beigetragen.

² Für Missionsbischöfe halten Jordan und Unger u.a.: W. Abraham, J. Umiński, P. Bogdanowicz, Z. Sułowski, aber auch: J. Wyrozumski, *Historia Polski do roku 1505 (Geschichte Polens bis zum Jahre 1505)*, Warszawa 1982, S. 87; B. Miśkiewicz, *Dzieje Polski (Geschichte Polens)*, hrsg. von J. Topolski, Warszawa 1981, S. 97. Daß dies Diözesanbischöfe waren, meinen u.a.: J. Nowacki, M. Banaszak, H. Łowmiański, B. Kumor.

³ Einen Überblick über die Ansichten zu diesem Thema liefern M. Banaszak (op. cit., S. 43-120) und H. Łowmiański (op. cit., S. 574-594).

⁴ Zur Exemption von Bistümern schreibt J. Nowak: „... es fehlt an erschöpfenden Arbeiten zu diesem Thema“ (op. cit., S. 33). Ähnlich äußert sich auch M. Banaszak (op. cit., S. 100-107).

⁵ T. Silnicki, *Posłowie (Nachwort)*, in: W. Abraham, *Organizacja Kościoła w Polsce...*, S. 327-328.

⁶ Einen Überblick über die umfangreiche Literatur zu diesem Thema gibt E. Fogliasso, *Exemptio canonique*, in: *Dictionnaire de droit canonique*, hrsg. von R. Naz, Bd. 5, Paris 1960, Sp. 637-665.

Die erste ausschließlich den exempten Bistümern gewidmete Arbeit bildet der in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonische Abteilung“ (26:1937, S. 86-169) veröffentlichte umfangreiche Artikel von Otto Vehse „Bistumsexemtionen bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts“. Der Autor verfolgte, gestützt auf die ihm zugänglichen Quellen, die Geschichte der im Verzeichnis der Bistümer und Metropolen aus dem 12. Jahrhundert erwähnten exempten Bistümer, die im „Liber censuum“ enthalten sind⁷. O. Vehse ist der Ansicht, daß das Resultat seiner Bemühungen die These bestätigt, daß „die Entwicklung der exemptierten Bistümer parallel zur Entwicklung der exemptierten Klöster verlief und mit ihr in einem inneren Zusammenhang stand“ (S. 159).

Nach dem 2. Weltkrieg wurden die Forschungen zur erwähnten Kategorie von Bistümern um einen Artikel von Dietmar Willoweit bereichert, der den Titel trug: „Die Entstehung exempter Bistümer im deutschen Reichsverband unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen“⁸. Bereits dieser Titel suggeriert den territorialen Umfang der Interessen des Autors. Er untersucht Fälle von Bistumsexemtionen in Gebieten, die irgendwann einmal zum Deutschen Reich im weitesten Sinne gehörten. Die Fälle von Bistumsexemtionen in anderen Ländern dienen ihm lediglich zum Vergleich. In zeitlicher Hinsicht interessieren D. Willoweit die Bistumsexemtionen vom 11. Jahrhundert bis in unsere Zeit.

Die genannten drei Arbeiten liefern uns faktographische Informationen über bestimmte Fälle von Bistumsexemtionen. Sie enthalten außerdem eine Reihe wertvoller Bemerkungen allgemeiner Art über die Ursachen, die darüber entschieden, daß konkrete Bistümer den Rechtsstatus der Exemption erhielten. Ein ernsthafter Mangel aller bisherigen Arbeiten bildet meiner Meinung nach jedoch: 1) die Behandlung der besprochenen Gruppe von Bistümern in den rechtlichen Kategorien der Exemption; 2) ihre Abstrahierung von der Gesamtheit der Herausbildung und des Funktionierens der Territorialorganisation der Kirche, insbesondere im Mittelalter. Diese beiden hier nur signalisierten Probleme werden den prinzipiellen Gegenstand der Analyse in meinem Referat bilden.

1. EXEMPTTE ODER VOM HEILIGEN STUHL UNMITTELBAR ABHÄNGIGE BISTÜMER?

Ich erwähnte bereits, daß die unmittelbar von Rom abhängigen Bistümer als exempte Bistümer bezeichnet und als eine der Arten der Exemption, einer von den Kanonisten sehr genau erforschten Rechtsinstitution, behandelt werden. Die-

⁷ *Le Liber censuum de l'Eglise romaine*, hrsg. von P. Fabre und L. Duchesne, Bd. 1-2, Paris 1905.

⁸ „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“. Kanonische Abteilung 52:1966, S. 176-298.

se Institution wollen wir unter dem Gesichtspunkt ihrer historischen Entwicklung betrachten; dazu müssen wir die rechtlichen Kategorien und die von den Kanonisten zur Erklärung der Exemption geschaffene Terminologie und die Berechtigung ihrer Anwendung auf die unmittelbar abhängigen Bistümer näher betrachten⁹. Bekanntlich ist der Zustand der Terminologie nie ohne Einfluß auf den Wert der mit ihrer Hilfe formulierten Erkenntnis¹⁰.

Die Exemption bildete, ähnlich wie der päpstliche Schutz¹¹, eine Rechtsinstitution, die sich seit dem Beginn des europäischen Mittelalters allmählich herausbildete und in seiner Blütezeit zum Instrumentarium der Rechtsmittel gehörte, die die verschiedenen kirchlichen Institutionen mit dem Heiligen Stuhl verbanden. Die scharfsinnigen Untersuchungen von A. Hufner, G. Schreiber und W. Szaivert ergaben, daß das Wesen der Exemption in der Herausnahme einer Abtei, eines Klosters oder eines Ordens aus der Strafgewalt des Bischofs durch den Heiligen Stuhl als Träger der höchsten Jurisdiktionsgewalt in der Kirche bestand¹². Verwiesen werden muß auch darauf, daß sich die Exemption ursprünglich ausschließlich auf Institutionen des Ordenslebens bezog. Sie definierte die Rechtssituation eines Ordens, einer Abtei oder eines Klosters (und indirekt auch der Ordensleute) in bezug auf die Machtbefugnisse des Ortsbischofs und des Papstes. Sie bedeutete die Befreiung von einem niederen Glied der Jurisdiktionsgewalt durch Unterstellung unter eine höhere Autorität. Die Exemption, von der wir reden, bedeutet in ihrem Wesen eine Ingerenz der höchsten Gewalt in die Angelegenheiten der Jurisdiktion der Ortskirche. Damit stellt sich die keineswegs nur juristische, sondern eher theologische Frage nach dem Verhältnis der päpstlichen zur bischöflichen Gewalt. Im christlichen Altertum und bis tief ins Mittelalter hinein (bis zum 9. Jahrhundert) herrschte die allgemeine Überzeugung, daß die bischöfliche Gewalt in beiden ihren Formen (nämlich als „potestas ordinis“ und „potestas jurisdictionis“) von Gott stammt. Deshalb standen die Synoden und Konzile immer auf dem Standpunkt, daß alle Gläubigen der gewöhnlichen Bischofsgewalt unterstehen, die auf dem Territorium seiner Diözese leben, einschließlich der Ordensleute. Da sich die bischöfliche Gewalt auf göttliches Recht (ius divinum)

⁹ Siehe dazu: A. Weiss, *O nowe spojrzenie na istotę i funkcję tzw. „biskupstw egzymowanych“ (Eine neue Sicht des Wesens und der Funktion der sog. „exempten Bistümer“)*, RTK 29:1982, S. 65-79.

¹⁰ Siehe S. Kamiński, *Pojęcie nauki i klasyfikacji nauk (Der Begriff der Wissenschaft und der Klassifizierung der Wissenschaften)*, Lublin 1970, S. 5.

¹¹ Ausführlicher dazu: A. Blumenstok, *Opieka papieska w wiekach średnich (Der päpstliche Schutz im Mittelalter)*, Kraków 1889.

¹² A. Hufner, *Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche in seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters*, Mainz 1907; G. Schreiber, *Kurie und Klöster im 12. Jahrhundert*, Bd. 1-2, Stuttgart 1910; W. Szaivert, *Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemption bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts*, „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ (MIOG) 59:1951, S. 256-298.

gründet, schien jegliche Freistellung davon – sowohl im Umfang als auch in der Weise – der bischöflichen Jurisdiktion zu widersprechen. Ihre Aufhebung weckte sogar den Zweifel der Päpste selbst¹³. Wenn sie, trotz solcher Zweifel, dennoch die Macht der Bischöfe beschränkten, dann taten sie dies immer im Namen eines größeren Nutzens für die Ordensleute sowie für die Kirche überhaupt. Die historischen Erfahrungen bestätigten durchaus die Richtigkeit der päpstlichen Entscheidungen.

Der Nutzen, den die Orden von der Exemption hatten, ermunterte auch andere kirchliche Einrichtungen dazu, sich in Rom um dieses Privileg zu bemühen. Dies stand im Zusammenhang mit der allgemeinen Tendenz in Organisation und System sowie mit dem Partikularismus des Spätmittelalters. Im 15. Jahrhundert bemühten sich verschiedene kirchliche Institutionen oder sogar Einzelpersonen beim Papst oder Bischof um die Exemption. So bürgerte sich der Brauch ein, Exemptionen unterschiedlicher Art und Stufe zu erteilen; gleichzeitig wurde jede Befreiung vom geltenden, allgemeinen Recht als Exemption bezeichnet. Als sich die Väter des Konzils von Trient einen allgemeinen Überblick über die kirchliche Disziplin verschafft hatten, gelangten sie zu der Schlußfolgerung, daß die große Zahl von Exemptionen, insbesondere derjenigen niederen Ranges, dem Wohl der Kirche abträglich war; deshalb wurden sie aufgehoben bzw. ihre Anwendung eingeschränkt. Unangetastet blieb einzig die Institution der Ordensexemption, die weiterhin das Funktionieren der Orden und Ordensgemeinschaften im Rahmen der Diözesangemeinschaft regelt.

Der im Laufe der Jahrhunderte seinen Inhalt verändernde Begriff der Exemption (und diese Institution selbst) ist von den Kanonisten analysiert worden, die auch eine Reihe von Untergliederungen eingeführt haben. Sie unterscheiden hinsichtlich ihrer Quelle zwischen der päpstlichen und der bischöflichen Exemption, dann hinsichtlich der Person (Befreiung einer Person ohne Berücksichtigung ihres Aufenthaltsortes) sowie hinsichtlich des Ortes (unmittelbar die Ausnahme eines Ortes, mittelbar die von Personen aus der Jurisdiktionsgewalt). Außerdem werden noch unterschieden: die passive, sog. unvollständige Exemption (der ausgenommene Ort verbleibt weiterhin im Rahmen der Diözese, aber die bischöfliche Gewalt ist eingeschränkt) und die aktive, d.h. vollständige Exemption (Ausgliederung eines Ortes aus der Diözese, der den Status einer besonderen territorialen Verwaltungseinheit erhält). Hinsichtlich des Moments der Erteilung wird unterschieden zwischen nativer Exemption (sie wird bereits bei der Gründung der Institution erteilt) und dativer Exemption (die einer bereits existierenden Institution erteilt wird)¹⁴.

¹³ Solche Zweifel hegte z.B. Papst Adeodatus II. (siehe Mansi; *Sanctorum conciliorum ... collectio*, Bd. 11, S. 103).

¹⁴ A. Weiss, B. Zubert, *Egzempeja (Exemption)*, in: *Encyklopedia Katolicka*, Bd. 4, Sp. 239.

Mit dem vieldeutigen Begriff der „Exemption“ bezeichneten die Rechtshistoriker nach dem Prinzip der inneren Gemeinsamkeiten auch Bistümer und später die unmittelbar vom Papst abhängigen Bistümer. In der Konsequenz wurden diese Bistümer als eine solche Art von Exemption verstanden, auf die die kirchliche Rechtsprechung und die Rechtskategorien der Exemption angewandt wurden, z.B. wurde nach Dokumenten der „Exemption“ für viele unmittelbar von Rom abhängige Bistümer gesucht, welche nie erlassen wurden. Es scheint, daß die Gleichsetzung der Exemption mit der Praxis der unmittelbaren Abhängigkeit des Bistums einen ernsthaften Fehler darstellt. Die Offensichtlichkeit dieses Irrtums kann leicht erkannt werden, wenn wir die vorher erwähnten Rechtskategorien der Exemption auf die Bistümer beziehen. Sie erklären fast gar nichts. Die Schwäche der heute in der Kanonistik geltenden Einteilungen der Exemption ist insofern verständlich, als diese Institution in ihrer historischen Entwicklung zur Erklärung des Phänomens der Exemption von Klöstern oder anderer auf dem Territorium einer Diözese tätigen kirchlichen Einrichtungen diente. Darüber hinaus scheint ein wesentlicher Unterschied zwischen der Aufhebung der ihm „iure divino“ zustehenden Machtbefugnisse des Bischofs (auf einem Territorium oder in bezug auf eine bestimmte Gruppe von Personen) und der Aufhebung der Machtbefugnisse des Metropoliten zu bestehen. Die Aufhebung der Macht des Metropoliten, mit der wir es im Falle der unmittelbar von Rom abhängigen Bistümer zu tun haben, führt uns auf das Gebiet der organisatorisch-rechtlichen kirchlichen Funktionen¹⁵. Davon werde ich später reden.

Es muß noch erwähnt werden, daß der Begriff des „episcopus exemptus“ in den Kommentaren der Kanonisten erst sehr spät in Erscheinung trat. Er bürgerte sich in der rechtsgeschichtlichen Literatur erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. In den päpstlichen Dokumenten begegnen wir diesem Begriff fast nie. Ganze Jahrhunderte lang verwendete die päpstliche Kanzlei zur Bezeichnung des Rechtsstatus des umgangssprachlich als „exempt“ bezeichneten Bistums den Begriff „episcopi immediate subiecti Sanctae Sedis“. Und so ist es bis heute. Diesen Begriff verwenden sowohl das „Annuario Pontificio“ als auch die Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils¹⁶. Diese jahrhundertelange, beharrliche Praxis des Heiligen Stuhls ist nicht zufällig. Sie kann wie folgt erklärt werden: 1. Die Mitarbeiter der römischen Kurie wollten nie ein Gleichheitszeichen zwischen die Exemption eines Klosters und die Unterstellung eines Bistums unmittelbar unter

¹⁵ A. Weiss, *Rola i funkcja prowincji kościelnych w Kościele okresu starożytnego i wczesnego średniowiecza (Die Rolle und die Funktion der Kirchenprovinzen in der antiken und frühmittelalterlichen Kirche)*, RTK 28:1981, S. 29-51.

¹⁶ Im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 40, Pkt. 2) lesen wir: „Proinde dioecese que nunc Apostolicae Sedi immediate sint subiectae...“. Dieses Dekret empfiehlt den Zusammenschluß unmittelbar abhängiger Diözesen zu nachbarschaftlichen Kirchenprovinzen, was in der Praxis einer Aufhebung der Institution immediater Bistümer gleichkommt.

den Papst setzen. 2. Wahrscheinlich verstanden sie die unmittelbare Unterstellung eines Bistums unter Rom, d.h. die sog. Immediation, als eine besondere Rechtsinstitution.

Unter „Rechtsinstitution“ verstehen wir ein Ensemble von Rechtsnormen, die zusammen einen bestimmten Lebensbereich regeln, welcher in theoretischer und in praktischer Hinsicht hinreichend wichtig ist, um dieses Ensemble von Normen als ein Ganzes zu unterscheiden¹⁷. Können die unmittelbar abhängigen – anders gesagt: die immediaten – Bistümer als selbständige, von der Exemption unterschiedene Rechtsinstitution angesehen werden? Ich möchte noch ein paar Worte zur Erklärung hinzufügen, was die Herkunft des Begriffes „immediate subiecti“ betrifft. Dieser im kirchlichen Vokabular schon im 8. Jahrhundert verwendete Begriff wurde von bestimmten Vorbildern im römischen Verwaltungsrechts übernommen. Zur Zeit des Kaiserreiches wurden die Provinzen oder Territorien als „immediate subiectae“ bezeichnet, die ohne Vermittlung der Zwischenglieder unmittelbar dem Kaiser oder dem ranghöchsten Beamten unterstellt waren.

Wir wollen nun zur Frage nach dem rechtlichen Inhalt der Immediation eines Bistums zurückkehren. Ganz allgemein bedeutet diese Immediation, daß ein Bistum von den Machtbefugnissen des Metropoliten freigestellt wird oder von Anfang an mit keiner Metropole verbunden wird. Die Funktionen des Metropoliten übt gegenüber einem solchen Bischof dann der Papst aus. Die Macht des Metropoliten über seine Suffragane fand im Hochmittelalter ihren Ausdruck in folgenden Rechten: 1. der Bestätigung und Weihe des Suffragans einschließlich der Pflicht, ihm den Gehorsamseid abzunehmen; 2. der Einberufung von Provinzialsynoden, an denen alle Suffragane teilnehmen mußten; 3. der Beaufsichtigung der Suffragane und unter bestimmten Umständen sogar der Visitation ihrer Diözesen; 4. des Richtens von Rechtssachen, die von den bischöflichen Gerichten eingebracht wurden, im Berufungsverfahren zweiter Instanz; 5. im Recht der Devolution¹⁸.

Von den genannten Rechten war das der Bestätigung und Weihe am wichtigsten. Daß sich der Heilige Stuhl dieses Recht vorbehielt, erwähnen alle von der Immediation handelnden päpstlichen Dokumente. Es gehört daher zum Wesen des Rechtsstatus der unmittelbar abhängigen Bistümer. In der unmittelbaren Weihe durch den Papst sah man ein Zeichen besonderen Verbundenheit des konsekrierten Bischofs und seiner Diözese mit dem Heiligen Stuhl. Der Bischof einer unmittelbar abhängigen Diözese wurde zu den Suffraganen der römischen Kirchenprovinz gezählt und war verpflichtet, an den römischen Synoden teilzunehmen. Falls die Diözese eines solchen Bischofs allzuweit von Rom entfernt war (insbesondere wenn sie auf dem Territorium eines anderen Staates lag), was die

¹⁷ Vgl. *Instytucja prawna (Rechtsinstitution)*, in: *Mala encyklopedia prawa (Kleine Enzyklopädie der Rechtswissenschaften)*, Warszawa 1959, S. 206.

¹⁸ Hinschius, op. cit., Bd. II, S. 329-333.

Teilnahme an den römischen Synoden praktisch unmöglich machte, dann durfte er die am nächsten gelegene Metropole wählen und stattdessen an deren Provinzialsynoden teilnehmen.

Das Ensemble der oben erwähnten kanonischen Normen, die sich allein auf die unmittelbar abhängigen Bistümer beziehen, erlaubt diese Gruppe von Bistümern als eine selbständige, sich von der Exemption unterscheidende Rechtseinstitution anzusehen. Der Begriff „immediate subiecti“ fand wohl deshalb Eingang in die päpstliche Diplomatie, weil er: 1. den Rechtscharakter der Verbindung zwischen dem Heiligen Stuhl und dem von ihm abhängigen Bistum am präzisesten wiedergab; 2. dogmatisch-zentralistische Inhalte in sich birgt, die für die Blütezeit der päpstlichen Theokratie so charakteristisch sind. Denn er unterstreicht das Prinzip, daß alle Bischöfe dem Heiligen Stuhl unterstehen: die einen mittelbar, die anderen unmittelbar.

2. DIE UNMITTELBAR ABHÄNGIGEN BISTÜMER IN DER GESCHICHTE DER MITTELALTERLICHEN KIRCHE

Die Bistümer bildeten von Anfang an eine grundlegende und selbständige Einheit der territorialen Kirchenorganisation. Schon am Ausgang des 2. Jahrhunderts vereinigten sich die Bischöfe der einzelnen Bischofssitze spontan miteinander und schufen übergeordnete regionale Einheiten, welche Kirchenprovinzen genannt wurden. Die Bischöfe einer Provinz entschieden unter dem Vorsitz des Metropoliten kollegial über alle kirchlichen Angelegenheiten auf ihrem Territorium. Die Metropolitanorganisation bürgerte sich im 4. Jahrhundert in den östlichen Gebieten des Römischen Reiches allgemein ein und etwas später dann auch in den meisten westlichen Gebieten des Imperiums. Die Provinzmetropolen wurden zur ersten, wenn auch nicht unumgänglichen Stufe der Territorialorganisation der Kirche. Gleichzeitig mit der Entstehung der Kirchenprovinzen erhielten die Bischöfe der wichtigsten Städte des Imperiums aus unterschiedlichen Gründen eine Reihe von Rechten, dank derer sie das kirchliche Leben auf einem viel größeren Territorium leiten konnten. Im Osten wurden solche Rechte den Bischöfen von Alexandrien, Antiochien und später Konstantinopel und Jerusalem zuteil. Im Kontext der Rechte dieser Bischofssitze nahm Rom immer eine ganz besondere Position ein. Der Bischof von Rom regierte nicht nur die Christenheit im Abendland, sondern er stand auch der gesamten Kirche vor. Seine Autorität und Macht resultierten aus der Sukzession im Petrusamt und aus dem Erbe seines Primats. Aus diesem Primat resultierte nicht nur die Verpflichtung zur Sorge um alle Kirchen, sondern auch die Kompetenzen, die die Bischöfe der Patriarchatssitze im Gefolge der historischen Entwicklung gewonnen hatten. Sehr früh schon kam es zur Einteilung der christlichen Welt in von den wichtigsten Patriarchatssitzen aus regierte Zo-

nen. Aus unterschiedlichen Gründen schritt auch der Prozeß der Teilung in den christlichen Osten und Westen voran. Letztendlich wurde die Kirche im byzantinischen Reich vom Patriarchen von Konstantinopel in enger Zusammenarbeit mit dem Kaiser regiert. Den multinationalen Westen regierte der Bischof von Rom, der gleichzeitig die höchste Autorität in Fragen des Glaubens und der Moral für die gesamte Christenheit besaß. Die politischen Geschicke beider Teile des ehemaligen Imperium Romanum gestalteten sich unterschiedlich. Unter den neuen Bedingungen vollzog sich im Osten wie im Westen ein langsamer, unabhängiger Prozeß der Zentralisierung der Verwaltung sowie eine Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens.

Im christlichen Abendland stellte das immer tiefere Bewußtsein vom juristisch verstandenen Primats des Papstes den entscheidenden Faktor in diesem Prozeß dar. Gleichzeitig stand das auf den Trümmern des Römischen Imperiums entstehende multinationale Europa immer noch unter dem Zauber des jetzt vom Papst repräsentierten „Alten Rom“. Diese Faszination erleichterte die Durchführung des Zentralisierungsprozesses und ermöglichte ihnen das Ziehen praktischer und weitreichender Schlußfolgerungen aus dem Nachdenken über die „plenitudo potestatis“. Diese Tendenzen kamen auch auf dem Gebiet der territorialen Verwaltung der Kirche zum Ausdruck, welche in immer stärkerem Maße Rom untergeordnet wurde.

Es wandelte sich auch die Institution der Kirchenprovinzen sowie der Charakter der Machtbefugnisse der Metropoliten. Die regionale Selbstverwaltung der Kirchenprovinz wurde der Kontrolle Roms unterstellt, und die Machtbefugnisse der Metropoliten wurde als von den Päpsten erteilt verstanden. Die Provinzen entstanden nicht mehr im Ergebnis einer spontanen Übereinkunft der sich auf regionaler Basis vereinigenden Bischöfe, sondern infolge von Entscheidungen oder Dekreten des Heiligen Stuhls¹⁹.

Die Evolution in den Formen der Verwaltung der abendländischen Kirche, die Veränderung des Charakters der Machtbefugnisse der Metropoliten und die Einschränkungen im Funktionieren der Kirchenprovinzen bildeten wichtige, wenn auch entfernte Faktoren, die die Entstehung der unmittelbar abhängigen Bistümer bedingten. Die zu dieser Kategorie gezählten Bistümer entstanden zuerst in den neu christianisierten Gebieten. Dies gab in der rechtsgeschichtlichen Literatur Grund zur Formulierung der Ansicht, die Entstehung der sog. exempten Bistümer stehe „im Zusammenhang mit den Fortschritten der Missionsarbeit“²⁰. Diese prinzipiell richtige Ansicht bedarf jedoch der Ergänzung und Vertiefung.

Es schent, daß der Tatsache nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wurde, daß unmittelbar abhängige Bistümer erst mit der Übernahme der Leitung des

¹⁹ F. Kempf, *Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform*, „Archivum Historiae Pontificalis“, Bd. 16:1978, S. 27-66.

²⁰ Hinschius, op. cit., Bd. II, S. 329 f.

Prozesses der Christianisierung der heidnischen Saaten in Europa durch den Heiligen Stuhl entstanden sind. Ein Beispiel dafür liefert England. Eine Gruppe von Ordensleuten begab sich auf ausdrückliche Anweisung Gregors des Großen auf diese Insel. Augustinus wurde auf Anweisung des Papstes von den fränkischen Bischöfen geweiht. Hinsichtlich der Jurisdiktion unterstand Augustinus unmittelbar dem Papst; das gleiche kann von der von ihm gegründeten Diözese angenommen werden, zumindest bis zum Zeitpunkt des Erhalts der erzbischöflichen Würde²¹. Ähnlich waren die Apostel der germanischen Stämme, Bischof Willibrord und Bonifatius, zu Beginn ihrer Tätigkeit Suffragane der Päpste. Besonders was Utrecht betrifft, Willibrords Bischofssitz, verfügen wir über ein klares und eindeutiges Zeugnis dafür, daß dieses Bistum von den Menschen damals als unmittelbar vom Papst abhängig angesehen wurde: „Ut sit episcopalis sedis subiecta Romano Pontifice“²².

Der Heilige Stuhl übernahm nicht nur die Leitung bei der Christianisierung der heidnischen Gebiete, sondern spielt auch eine führende Rolle im Prozeß der Rekatholisierung. Weil die Rekatholisierung gewöhnlich mit territorialen politischen Veränderungen verbunden war, behandelten die Päpste diese „wiedergewonnenen“ Gebiete sozusagen als „Neuland“ und entschieden recht frei über die dort geschaffene Kirchenorganisation. Damit kann wohl auch die unmittelbare Unterstellung des Bistums in Padua, der Hauptstadt der langobardischen Herrscher, die mit dem Arianismus gebrochen hatten, unter Rom in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts erklärt werden²³.

All diese Beispiele zeigen, daß die Unterstellung der Bischöfe unter die unmittelbare Gewalt der Päpste in weit entfernt liegenden, sich bekehrenden Ländern oder auch in den zur kirchlichen Einheit zurückkehrenden Gebieten schon seit dem Ausgang des 6. Jahrhunderts bekannt praktiziert wurde. Diese Praxis war zwar neu, aber nicht ungewöhnlich. Ihre Begründung fand sie in den ältesten organisatorischen Gepflogenheiten der Kirche, denen zufolge die zentralen Orte, welche Verkünder des Evangeliums zur Missionsarbeit aussandten, auch die oberste Gewalt über sie ausübten²⁴. Mit der detaillierten Ausarbeitung der in der Missionsarbeit geltenden Prinzipien befaßte sich bereits die kirchliche Legislative der ersten Jahrhunderte. Das 1. Konzil von Konstantinopel I (in Kanon 3) und das Konzil von Chalcedon (in Kanon 28) billigten allein den Patriarchatssitzen „die Leitung der Kirchen in den barbarischen Ländern“ zu²⁵. Die Päpste, die den Bischöfen

²¹ J. Czuj, *Papież Grzegorz Wielki (Papst Gregor der Große)*, Warszawa 1948, S. 141-154.

²² *Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus*, hrsg. von M. Tangl, Nr. 109, S. 234.

²³ O. Vehse, op. cit., S. 91-95.

²⁴ Vgl. die Bemerkungen von S. Nagy, *Hierarchia kościelna w ostatnim okresie życia św. Pawła (Die kirchliche Hierarchie gegen Ende des Lebens des hl. Paulus)*, RTK 11:1966, Heft 2, S. 55-79.

²⁵ *Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae*, hrsg. von C. Kirch, Friburgi 1923, S. 370, Nr. 647, und S. 536, Nr. 943.

Lizenzen zur Aufnahme der Missions- und Organisationsarbeit erteilten und die von ihnen gegründeten Bistümer dann von sich abhängig machten, taten dies also auf der Grundlage des geltenden Kirchenrechts und der ihnen im Westen zustehenden Patriarchatsrechte. Das Gleiche taten die Patriarchen von Konstantinopel in den ihnen unterstehenden Gebieten. Zwar beriefen sich die ihres Primats bewußten Bischöfe von Rom beim Fällen der erwähnten organisatorischen Entscheidungen weniger auf die legislativen Entscheidungen dieser Konzile als eher auf die ihnen von Christus aufgetragene „Sorge um die gesamte Kirche“ (Gregor I. der Große) sowie auf „die Gepflogenheiten des Heiligen Stuhls“ (Nikolaus I. der Große).

Die auf der Grundlage dieser Rechte und Gepflogenheiten entstandenen unmittelbar abhängigen Bistümer können keinesfalls als exempte Bistümer verstanden werden. Die Praxis, den Bistümern den Rechtsstatus unmittelbarer Abhängigkeit zu verleihen, ging der Exemptionsbewegung zeitlich voraus; sie war nicht genetisch mit ihr verbunden und hatte andere Ziele als diese. Sie diente in den christianisierten Gebieten der Verbindung der dort entstehenden Kirchenorganisation mit Rom. Sie trug den Charakter einer zeitlich befristeten Lösung und endete im Augenblick der Erhebung des ersten Bistums in einem neu christianisierten Land in den Rang einer Metropole oder mit der Integration dieses Bistums in eine bereits existierende Kirchenprovinz.

Vom 10. bis zum 13. Jahrhundert unterlag die Institution der unmittelbar abhängigen Bistümer einer gewissen Evolution. Zuerst wuchs ihre Zahl, wie leicht erkennbar ist, und zwar nicht nur in den frisch bekehrten Ländern, sondern auch – vielleicht sogar vor allem – in Gebieten mit einer bereits stabilen Metropolitan- und Diözesanorganisation. Dies stand im Zusammenhang mit der Zunahme des päpstlichen Zentralismus und mit dem Geist der gregorianischen Reformen, die eine Festigung der Machtfülle des Heiligen Stuhls in der Praxis auf allen Stufen der Kirchenorganisation anstrebten. Nur der Papst hatte das Recht, neue Diözesen und Metropolen zu gründen und zu erigieren; nur er allein konnte über eine Teilung oder Zusammenlegung von Bistümern oder über die Versetzung eines Bischofs in eine andere Diözese entscheiden („*Dictatus papae*“ – Punkt II, VII, XIII); nur der Papst konnte eine Diözese von den Machtbefugnissen des Metropoliten befreien und seiner eigenen Jurisdiktion unterstellen (Gregor VII. – „*Briefe*“ II, 69)²⁶. Eine solche Evolution der Idee des Primats verschaffte den Päpsten enorme Handlungsfreiheit bei der Gestaltung der Metropolitan- und Diözesanstruktur²⁷. Daher ist es nicht verwunderlich, daß sich der Heilige Stuhl bei sich

²⁶ *Das Register Gregors VII.*, hrsg. von E. Caspar, Bd. 2, Berlin 1923, S. 201-208; A. Weiss, *Dictatus papae*, in: *Encyklopedia Katolicka*, Bd. 3, Lublin 1978, Sp. 1302.

²⁷ Zur Evolution der Idee des Primats und zum Prozeß der Zentralisierung der Kirchenverwaltung siehe die Bemerkungen von J. Dudziak, *Dziesięcina papieska w Polsce średniowiecznej (Der päpstliche Zehnte im mittelalterlichen Polen)*, Lublin 1974, S. 17-27.

bietender Gelegenheit manche Diözesen unterwarf. Dies geschah gestützt auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen und stellte manchmal einen langen Prozeß dar. Oft diente die vom Stifter der Diözese oder dem Bischof zugunsten des Heiligen Stuhls getätigte Oblation eines Bistums als Ausgangspunkt²⁸. Im Laufe der Zeit wurden die erwähnten Protektionsdokumente (insbesondere im 12. und 13. Jahrhundert), wie man feststellen kann, von ihren Adressaten und der römischen Kurie als Exemptionen enthaltend und im Falle von Bistümern als den Rechtstatus der unmittelbaren Abhängigkeit verleihend interpretiert. Begünstigt wurde dies durch eine ungenaue Terminologie sowie durch das Rechtsprinzip der extensiven Interpretation von Privilegien. Zum Beispiel war man der Ansicht, daß solche Wendungen wie „sub protectione beati Petri“, „sub tuitione“ oder „in ius et proprietate beati Petri“ in den päpstlichen Dokumenten bedeuteten – wenn auch nicht in jedem Fall –, daß dem Bistum der Status unmittelbarer Abhängigkeit erteilt wurde.

Die Stilisierung der päpstlichen Schreiben wurde auch zur Verleihung bestimmter Rechtsinhalte ausgenutzt. Dies betrifft unter anderem die Stiftungsdokumente der Diözesen. Wenn in den aus diesem Anlaß erlassenen Bullen die Metropolitanzugehörigkeit der neuen Diözese nicht erwähnt wurde, dann bestand die Rechtsvermutung, daß diese Diözese unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt wurde. Rom sprach sich für eine solche Interpretation des Dokuments aus, weil dies dem Heiligen Stuhl die Möglichkeit einer ungehinderten – im Augenblick der Entstehung der Diözese nicht immer leichten – späteren Entscheidung über ihre Metropolitanzugehörigkeit gab²⁹.

Was die polnischen Gebiete betrifft, so finden wir eine solche Stilisierung der päpstlichen Schreiben zum Beispiel in der an den Pommerschen Bischof Wojciech (Adalbert) gerichteten Bulle des Papstes Innozenz II. „Ex commisa nobis“ aus dem Jahre 1140 oder in der Bulle von Papst Urban VI. „Romanus pontifex“ von 1387, mit der das Bistum Wilna gegründet wurde.

Zum Abschluß möchte ich die wichtigsten Ergebnisse dieses Referates zusammenfassen: 1. Ich wollte zeigen, daß die unmittelbar von Rom abhängigen Bistümer eine andere Institution des Kirchenrechts darstellen als die Exemption. 2. Die ältesten Fälle der unmittelbaren Unterstellung eines Bistums unter den Heiligen Stuhl im Westen stehen im Zusammenhang mit dem Prozeß der Christianisierung neuer Länder. Die Rechte Roms, ähnlich wie die der anderen Patriarchatssitze auch, auf die Anwendung solcher organisatorischer Lösungen resultierten aus der Legislative der Konzile, die den Patriarchen empfahlen, „die

²⁸ Auf diesem Wege erhielt zum Beispiel das Bistum Bamberg das Statut unmittelbarer Abhängigkeit (siehe Willoweit, op. cit., S. 195-199).

²⁹ Diese Schlußfolgerungen bilden das Resultat der von mir durchgeführten und in meiner Habilitationsschrift „*Biskupstwa bezpośrednio zależne w średniowiecznej Europie*“ („Unmittelbar abhängige Bistümer im mittelalterlichen Europa“) dokumentierten Untersuchungen.

Kirchen in den barbarischen Ländern zu leiten". 3. Unmittelbar abhängige Bistümer entstanden in den neu christianisierten Ländern sowie in Gebieten mit stabiler Kirchenorganisation.

Mit den immediaten Bistümern in Gebieten mit stabiler Kirchenorganisation habe ich mich in meinem Referat nicht befaßt, weil diese nicht viel zur Erkenntnis und zum Verständnis der Genese der Institution der unmittelbar abhängigen Bistümer beitragen.

Es lohnt sich noch zu fragen, ob die Fälle von Bistumsimmediationen im globalen Maßstab häufig waren. Aus den mittelalterlichen Quellen ergibt sich, daß die Zahl dieser Kategorie von Bistümern zwischen 33 und 55 schwankte, was ungefähr 5,5% aller Suffraganbistümer im damaligen Europa ausmachte.

Die unmittelbar abhängigen Bistümer müssen zu den außergewöhnlichen Formen der Kirchenorganisation gezählt werden. Sie kamen dort zur Anwendung, wo man keine traditionellen Organisationsstrukturen in vollem Umfang einrichten konnte.

Aus dem Polnischen übersetzt von Herbert Ulrich